Satzung

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 23.05.2001

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juni 2000 hat der Gemeinderat am 22.05.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles, bei Hausfrauen für die entstandene Zeitversäumnis, nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden 8,00 Euro von mehr als 2 bis 4 Stunden 16,00 Euro von mehr als 4 bis 8 Stunden 20,00 Euro von mehr als 8 Stunden 26,00 Euro

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Abs. 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

(4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 26,00 Euro nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amts eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld

bei Gemeinderäten je Sitzung in Höhe von

8.00 Euro

bei Ortschaftsräten je Sitzung in Höhe von

5,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten zusätzlich zu dem in Absatz 1 genannten Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung von jährlich 60,00 Euro.
- (3) Die jeweilige Aufwandsentschädigung wird am Jahresende gezahlt.

§ 4 Entschädigung für den ehrenamtlichen Ortsvorsteher

Die Entschädigung der ehrenamtlichen Ortsvorsteher in den Ortschaften Glashütte-Kappel und Sentenhart wird wie folgt festgesetzt:

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Glashütte-Kappel erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 115,00 €.

Der Ortsvorsteher der Ortschaft Sentenhart erhält eine monatliche Entschädigung in Höhe von 220,00 €.

§ 5 Fahrtkostenentschädigung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtliche Tätige neben der Entschädigung nach § 1 eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes der Reisekostenstufe B, sowie eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, den 23.05.2001

gez. Müller, Bürgermeister

mit Änderungen vom: 28.05.2003

22.12.2010 15.03.2019